



Entscheidung Nr. 1265 (V)
(Pr. 267/81)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des Taschenbuches "Die Geheimnisse meines Schlafzimmers" von Peter Schalk

Antragsteller: Wilhelm Heyne Verlag
Türkenstraße 5 - 7
8000 München 2

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 14. Oktober 1981 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

am 10. Dezember 1981 einstimmig beschlossen:

Das Taschenbuch Nr. 94
"Die Geheimnisse meines Schlafzimmers"
Intime Geständnisse einer Dame der guten Gesellschaft
von Anonymus, herausgegeben von Peter Schalk
aus der Reihe "Exquisit Bücher"
Wilhelm Heyne Verlag, München
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Bei der verfahrensgegenständlichen Druckschrift handelt es sich um das Taschenbuch Nr. 94 aus der Reihe Exquisit Bücher.

Das Buch erscheint im Wilhelm Heyne Verlag. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet lt. Aufdruck auf der letzten Umschlagseite DM 4,--.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Die wohlbehütete Erzählerin lebt auf dem Gut ihrer Großmutter. Ihre Tante, Madame T., kommt mit ihrem Verlobten zu Besuch. Die Erzählerin beobachtet die beiden, wie sie auf einem Clo im Park verkehren (zunächst Cunnilingus, dann Verkehr) (vgl. S. 14-18). Die beiden vereinbaren, daß Madame T. ihre Kammerzofe nach Paris schicken soll, damit sie im Schlafzimmer bequemer und ungestört verkehren können. Der Mann geht weg und die Tante onaniert. (S. 20) Die Erzählerin ist entschlossen, das Gelernte sofort in die Tat umzusetzen (S. 24). Sie kann die beiden Verlobten durch eine Öffnung in der Wand beim Verkehr in verschiedenen Stellungen beobachten (S. 36-40). Weil das Zimmermädchen wieder zurückkommt, müssen die 'nächtlichen Übungen' wieder im WC des Parks stattfinden. Die Erzählerin beobachtet die beiden beim Verkehr und onaniert dabei in gleichen Rhythmus mit ihnen bis sie gleichzeitig mit dem Paar einen Orgasmus hat.

Zwei Tage später hat die Tante ihre Regel. Sie befriedigt ihren Verlobten mit der Hand (vgl. S. 50 f.). Die Erzählerin geht anschließend auf das WC und onaniert (vgl. S. 52). Schließlich heiratet die Tante. Wenig später heiratet auch die Erzählerin einen Monsieur B. Die Hochzeitsnacht wird deutlich geschildert (S. 61-63). Dabei vergleicht die Erzählerin ihren Mann mit dem Mann ihrer Tante und ist enttäuscht, weil er ein kleineres Glied hat und keine zärtlichen Worte sagt. Sie unterhält sich mit ihrer Tante über die sexuellen Leistungen ihres Mannes. Die Erzählerin ist zwei Jahre verheiratet. Während dieser Zeit befriedigt sie sich oft selbst (vgl. S. 72 f.). Sie lernt Monsieur F., einen Offizier, kennen. Er gefällt ihr. Zu Hause verkehrt sie mit ihrem Mann und denkt dabei an F.

S. 76: 'Ich dachte dabei nur an F., ich bildete mir ein, daß er es sei, der hinter mir läge und es mir machte.'

Die Erzählerin ziert sich zunächst noch etwas, als sie aber sieht, daß das Glied von F. dasjenige ihres Mannes in seiner '...wahrhaft außerordentlichen Länge und Dicke...' (S. 83) beträchtlich übertrifft, öffnen sich ihre Schenkel von selbst. Sie hat mit F. in verschiedenen Stellungen Verkehr, auch Cunnilingus (S. 85) (vgl. S. 83-87).

F. besucht die Erzählerin und ihren Mann. In einem Vorraum befriedigen sie sich gegenseitig mit der Hand. (S. 91)

F. lehrt die Erzählerin viele neue Genüsse.

S. 94 f.: 'Mein lieber Kater (so nannte ich das teure Werkzeug unseres Glückes) wurde mir eine Leidenschaft. Ich konnte nicht müde werden, seine wunderbare Länge, Dicke und Steife zu bewundern. Ich streichelte und leckte ihn, ich saugte an ihm... rieb ihn oft an meinen Brüsten, zwischen die ich

ihn mit meinen Händen einzwängte! Oft hat er sogar, in diesem wollüstigen Kanal eingengt, seinen Liebessaft verspritzt.'

F. praktiziert Fellation (S. 95 f.)

Die Erzählerin 'beichtet' F., wie sie ihre Tante beobachtete. Sie will, daß er vor ihr onaniert. Er ist schließlich dazu bereit, wenn sie selbst auch onaniert (S. 99 ff.).

Die Erzählerin muß zu einer Kur. Ihr Mann besucht sie mit einigen Freunden, darunter F. Während der Mann in seinem Zimmer schläft, haben die Erzählerin und F. mehrfach Verkehr. (vgl. S. 107-110). Ebenso auf einem Spaziergang mit den anderen (S. 114 f.). Wieder daheim machen F. und die Erzählerin 'Minette', d.h. sie befriedigen sich gegenseitig mit dem Mund (vgl. S. 118 f.).

Schließlich praktizieren die beiden auch noch Analverkehr (S. 124-128).

Die vorliegende Druckschrift, Anonymus, Die Geheimnisse meines Schlafzimmers, ist ein pornographischer Roman. Er beschäftigt sich ausschließlich mit geschlechtlichen Handlungen, wobei auch verschiedenerlei Perversionen deutlich und beispielhaft dargestellt werden. Da hier die menschlichen Beziehungen auf die gegenseitige sexuelle Befriedigung reduziert sind, wird der Ehebruch wegen mangelnder Potenz gerechtfertigt (S. 70, S. 88).

Der vorliegende Roman ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden und seiner Erziehung zu verantwortlichem Verhalten im Bereich der Sexualität entgegenzuwirken.

Damit ist er jedenfalls gem. § 1 GjS als jugendgefährdend anzusehen."

Der Antragsgegner wurde mit Schreiben vom 10.11.81 (zugestellt am 12.11.81) davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll. In dem Schreiben wurde dem Antragsgegner Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren bestehen. Am 20.11.81 bat der Vertreter des Antragsgegners telefonisch um Fristverlängerung. Der Vorsitzende der BPS gewährte Fristverlängerung um eine Woche. Innerhalb dieses Zeitraumes bzw. bis zur Eintragung im Bundesanzeiger, die am 10.12.81 erfolgte, hat sich der Antragsgegner nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

Gründe

Die Druckschrift "Die Geheimnisse meines Schlafzimmers" von Anonymus war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Druckschrift ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Inhalt des Romanes ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und damit auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er pornographisch ist (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Zur Begründung kann auf die sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Antragstellers verwiesen werden. Diesen Ausführungen hat sich das 3er Gremium in vollem Umfang angeschlossen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob anreißerischer Weise in den Vordergrund gerückt werden und dabei die Gesamttendenz des Werkes überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt (vgl. Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, Rdnr. 5 zu § 184).

In dem verfahrensgegenständlichen Roman werden "normaler Geschlechtsverkehr", Cunnilingus, Selbstbefriedigungshandlungen, Fellatio, Analverkehr usw. (z.B. auf S. 14-18, 20, 36-40, 50 ff usw.) detailliert geschildert. Die anderen in der Druckschrift enthaltenen Szenen dienen lediglich dazu, die Beschreibung der sexuellen Handlungen immer wieder vorzubereiten, um das Interesse des Lesers an diesen Passagen zu erhalten, bzw. um sein sexuelles Reizgefühl erneut anzustacheln.

Da der Inhalt der Druckschrift pornographisch ist, unterliegt sie gemäß § 6 Nr. 2 GJS auch ohne Indizierung den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GJS. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Selbst wenn man der Ansicht ist, der Roman sei nicht pornographisch, so ist er dennoch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Propagiert und demonstriert werden ständig wechselnde Sexualkontakte verschiedener Personen untereinander, die ohne persönliche Bindungen stattfinden. Damit erschwert es Kindern und Jugendlichen den Aufbau personaler Beziehungen und der Ich-Reife. Indem der Mensch in dem verfahrensgegenständlichen Heft auf ein Lustobjekt degradiert wird, wobei die Frau als ein Wesen dargestellt wird, das nur "zum Vernaschen" da sei und der Mann als "Sexbulle", vermittelt das Heft Eindrücke, die mit der Realität nicht übereinstimmen und den Leistungsstreß unserer heutigen Gesellschaft auch noch in die zwischenmenschlichen Beziehungen einführt. Die Versuche der Sexualerziehung, Kinder und Jugendliche zu sozialetischem Verhalten und zum Aufbau von tragenden Zweierbeziehungen zu entwickeln, werden durch dieses Heft nachhaltig gestört, wenn nicht unmöglich gemacht. Es erweckt den Eindruck, daß Kinder und Jugendliche, die sich an die in unserer Gesellschaft allgemein anerkannten Regeln halten, sich verklemmt vorkommen müssen, wenn sie nicht die sexuellen Bedürfnisse und Orgasmen "leisten", die hier im Heft dargestellt werden. Dabei können Kinder und Jugendliche nicht erkennen, wie in diesem Heft gelogen wird.

Das Buch fällt unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Band 39, S. 197) nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GJS.

Das Taschenbuch besteht aus einer Aneinanderreihung pornographischer Szenen. Allein die Tatsache, daß es sich um einen erotischen französischen Roman aus

dem 18. Jahrhundert, wie auf der Rückseite des Buches zu erfahren ist, handelt, macht den Roman jedenfalls noch nicht zu einem solchen Kunstwerk, dessen uneingeschränkte Verbreitung Vorrang vor den Interessen des Jugendschutzes hat.

Erwachsene sollen jederzeit in den Besitz solcher Werke gelangen können. Aus dem Grunde hat der Gesetzgeber 1973 den § 184 StGB neu gefaßt. Im Hinblick einer ungestörten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sollen diesen derartige Schriften nur durch die Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

